

(Stand: 15. März 2005)

Gruppenantrag - Entwurf

Gesetzesentwurf
der Abgeordneten Eckhardt Barthel und anderer

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer urheberrechtlichen
Ausstattungsvergütung für bildende Künstlerinnen und Künstler**

A. Problem und Ziel

Die Einführung von Ausstellungshonoraren ist seit mehr als 25 Jahren eine ständige Forderung der maßgeblichen Verbände im Bereich der bildenden Kunst. Bildende Künstlerinnen und Künstler erhalten in Deutschland, wenn ihre verkauften Werke später öffentlich ausgestellt werden, hierfür keine Vergütung. Darin besteht eine Ungleichbehandlung gegenüber Künstlern anderer Sparten wie Musik, Theater oder Literatur, bei denen das Urheberrecht den Künstlerinnen und Künstlern eine Vergütung für jede öffentliche Verwertung ihrer Werke sichert. Darüber hinaus verlangt die materielle Situation der bildenden Künstlerinnen und Künstler ebenfalls schon seit Jahren nach strukturellen Veränderungen, die ihre Lebensgrundlagen zu verbessern helfen.

B. Lösung

Einführung einer Ausstattungsvergütung für bildende Künstlerinnen und Künstler, deren Werke in öffentlichen Ausstellungen gezeigt werden, durch Schaffung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung in einem neuen § 27a UrhG.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die urheberrechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Ausstellungsvergütungen trifft auch Ausstellungen und insbesondere Museen in öffentlicher Trägerschaft. Die dadurch entstehenden Kosten können allerdings bei eintrittspflichtigen Ausstellungen an die Besucherinnen und Besucher weitergegeben werden, wenn die Ausstellungsvergütung als „Urheberzuschlag“ auf das Eintrittsgeld ausgestaltet wird. Daher können zuverlässige Angaben über die tatsächlich entstehenden Mehrbelastungen nicht gemacht werden.

E. Sonstige Kosten

Die Ausstellungsvergütung verteuert, wenn sie nicht vom Aussteller übernommen wird und damit diesen belastet, den Eintritt für den Besuch von Ausstellungen mit Werken der bildenden Kunst oder der Fotografie. Dies hat allerdings nur geringfügige Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau. Den Mehrbelastungen steht eine zu erwartende Verbesserung der materiellen Situation der Künstlerinnen und Künstler gegenüber.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer urheberrechtlichen Ausstellungsvergütung für bildende Künstlerinnen und Künstler

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird vor den Worten „Werkes“ und „Lichtbildwerkes“ jeweils das Wort „unveröffentlichten“ gestrichen.
2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27 a Ausstellungsvergütung

(1) Wird das Original oder ein Vervielfältigungsstück eines veröffentlichten oder unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau gestellt, so ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden.

(2) Der Vergütungsanspruch nach Absatz 1 entfällt, wenn das Werk ausgestellt wird

1. in ausschließlich zum Zwecke des Verkaufs von Kunstwerken genutzten Räumen, zum Beispiel Galerien, Auktionshäusern und Kunstmessen, oder
2. von einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung), wenn diese in einem Kalenderjahr nicht mehr als zwei zeitlich begrenzte Ausstellungen mit Werken im Sinne von Absatz 1 durchführt, es sei denn, dass die Einrichtung im Wesentlichen der Durchführung von Ausstellungen dient.

„(2) Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen oder es ausstellen zu lassen, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, dass der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.“

4. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Einführung von Ausstellungshonoraren ist seit mehr als 25 Jahren eine ständige Forderung der maßgeblichen Verbände im Bereich der bildenden Kunst. Bildende Künstlerinnen und Künstler erhalten in Deutschland, wenn ihre Werke später öffentlich ausgestellt werden, hierfür keine Vergütung. Darin besteht eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gegenüber Künstlern anderer Sparten wie Musik, Theater oder Literatur, denen das Urheberrecht eine Vergütung für jede öffentliche Verwertung ihrer Werke sichert.

Der vorliegende Gesetzentwurf sichert - in Übereinstimmung mit der am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Neuregelung des Urhebervertragsrechts - den Künstlerinnen und Künstlern eine „angemessene Vergütung“ für die Ausstellung ihrer Kunstwerke zu.

Die öffentliche Präsentation eines Kunstwerkes dient nicht nur den Interessen von Künstlerinnen und Künstlern, die diese Werke geschaffen haben und häufig auch die Konzeption der Ausstellung, Transport und Aufbau etc. übernehmen. Sie stellt vielmehr im rechtlichen und wirtschaftlichen Sinne eine Nutzung dieses Werkes dar, die vergleichbaren, in Urhebergesetzen geregelten Nutzungs- und Verwertungsrechten entspricht. Die Ausstellung von Kunstwerken muss im Zusammenhang mit sonstigen Nutzungen anderer Werke gesehen werden, etwa der Aufführung von Musikstücken in Konzerthallen, in Hörfunk- und Fernsehprogrammen, der Aufführung von Theaterstücken, dem Vermieten von Videokassetten oder CDs oder dem Verleihen von Büchern in öffentlichen Bibliotheken, also mit Vorgängen, die als urheberrechtliche Nutzungen seit langem als vergütungspflichtig anerkannt sind.

Nicht nur die Gleichbehandlung der Künstlerinnen und Künstler aller Sparten in urheberrechtlicher Sicht gebietet die Einführung einer Ausstellungsvergütung; die materielle Situation der bildenden Künstlerinnen und Künstler verlangt ebenfalls schon seit Jahren nach strukturellen Veränderungen, die ihre Lebensgrundlagen zu verbessern helfen. Nach dem Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstler und Künstlerinnen in Deutschland vom 18. Juli 2000 (erstattet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages) hatte das durchschnittliche Jahreseinkommen der in der Künstlersozialversicherung versicherten bildenden Künstlerinnen und Künstler im Jahre 1995 bei 19.893 DM gelegen und war bis zum Jahre 2001 lediglich auf 21.377 DM angestiegen. Nach Aussage der Künstlersozialkasse betrug der Durchschnitt der ihr gemeldeten Arbeitseinkommen für alle Sparten im Jahr 2003 rund 11.100 €. Darin ist auch das Durchschnittseinkommen der bildenden Künstlerinnen und Künstler enthal-

ten. Zum Stichtag 01.01.2004 hat die Künstlersozialkasse ein speziell auf diese Sparte bezogenes durchschnittliches Jahreseinkommen von 10.545 € errechnet.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 18)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine umfassende Regelung für eine Ausstellungsvergütung geschaffen werden, die sich sowohl auf unveröffentlichte wie auch auf bereits veröffentlichte Werke der bildenden Kunst erstreckt. Um dieses Ziel erreichen zu können, kann die in § 18 UrhG enthaltene Regelung des Ausstellungsrechts, die nur unveröffentlichte Werke erfasst, nicht beibehalten werden. Das in § 18 UrhG zweimal vorkommende Wort „unveröffentlichten“ ist daher zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 27a)

Durch die neue Vorschrift des § 27a wird künftig das Ausstellen von Kunstwerken und Fotografien vergütungspflichtig. Außer der Ausstellung zu privaten Zwecken und der in Absatz 2 geregelten Ausnahmen ist jede Form der öffentlichen Präsentation vergütungspflichtig. Dem Urheber steht eine „angemessene“ Vergütung zu, wobei die Angemessenheit nicht mit einer genau fixierten Größe definiert wird. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass durch die nach Absatz 1 Satz 3 vorgesehene zwingende Einschaltung einer Verwertungsgesellschaft sich im Wege von Vereinbarungen mit den Ausstellern Vergütungstarife herausbilden.

Die Künstlerverbände treten in Übereinstimmung mit der VG Bild-Kunst dafür ein, die Eintrittsentgelte für Ausstellungen als Bemessungsgrundlage einer Ausstellungsvergütung heranzuziehen. Sie schlagen eine Ausstellungsvergütung als „Urheberzuschlag“ von 10 % auf das Eintrittsgeld für Ausstellungen mit urheberrechtlich geschützten Werken vor; bei eintrittsfreien Ausstellungen (z.B. von Banken, Sparkassen, Versicherungen) sollte ihrer Ansicht nach ein fiktives Eintrittsgeld zugrunde gelegt werden. Eine Anknüpfung an das Eintrittsgeld erscheint sachdienlich, allerdings ist die Praktikabilität des Verbändevorschlags bei eintrittsfreien Ausstellungen erheblich eingeschränkt. Im Regelfall werden bei solchen Ausstellungen Besucherinnen und Besucher nicht gezählt; es fallen überdies viele „Zufallsbetrachter“ bei Ausstellungen in den Fluren von Banken, Sparkassen oder Versicherungen an. Eine Lösung wird hier über Pauschalvereinbarungen der Verwertungsgesellschaft mit den Ausstellungsveranstaltern, orientiert an einer Kombination aus Ausstellungsdauer, Ausstellungsfläche, Ausstellungsort sowie weiterer Parameter, zu suchen sein.

Bei eintrittspflichtigen Ausstellungen liegt es nahe, ähnlich wie bei der Mehrwertsteuer, die Ausstellungsvergütung als „Künstlerhonorar“ (oder „Künstlerentgelt“) auf der Eintrittskarte gesondert auszuweisen. Damit könnten Befürchtungen insbesondere im Hinblick auf eine Belastung der Museumsetats begegnet werden; wenn zusätzlich in der Öffentlichkeit die Notwendigkeit des „Künstlerhonorars“ offensiv vertreten wird, sollte es möglich sein, für einen derartigen Zuschlag breite Zustimmung zu finden, ohne dass dies zu Einbrüchen bei den Besucherzahlen führt.

Absatz 1 Satz 2 dient dem Schutz der bildenden Künstlerinnen und Künstler. Es soll, um sicherzustellen, dass ihnen tatsächlich die ihnen gebührende angemessene Vergütung zukommt, der Vergütungsanspruch – wie alle übrigen gesetzlichen Vergütungsansprüche im Urhebergesetz – unverzichtbar sein. Nach Satz 3 kann er im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten und auch nur durch eine solche geltend gemacht werden. Durch letzteren Halbsatz wird zwingend eine kollektive Wahrnehmung geregelt, vergleichbar der verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsansprüche in den §§ 26 Abs. 5, 27 Abs. 3, 49 Abs. 1 Satz 3, 54h Abs. 1 UrhG. Die Frage der Angemessenheit der Ausstellungsvergütung könnte zu erheblichen Schwierigkeiten zwischen Künstlerinnen und Künstlern einerseits und Ausstellern andererseits führen, wenn der Anspruch nicht zwingend durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden müsste (siehe dazu ausführlich: Philipp Beyer, Ausstellungsrecht und Ausstellungsvergütung, Baden-Baden 1999, S. 117 - 119). Auch für den Aussteller führt die Bündelung der Ansprüche in einer Verwertungsgesellschaft im Regelfall zu einer erheblichen Vereinfachung der Abwicklung seiner Vergütungspflicht.

Von der in Absatz 1 geregelten urheberrechtlichen Grundlage eines Vergütungsanspruchs bleiben Ansprüche unberührt, die einer Künstlerin oder einem Künstler aus anderweitigen Rechtsgründen zustehen können, etwa auf Grund des Eigentumsrechts an einem Werk der bildenden Kunst.

Nach Absatz 2 Nummer 1 bleiben Verkaufsausstellungen des Kunsthandels vergütungsfrei. Ihre Belastung wäre für die bildenden Künstlerinnen und Künstler kontraproduktiv, weil in diesen Fällen der Verkauf und nicht die Ausstellung der Werke im Vordergrund steht. Eine weitere Ausnahme sieht Absatz 2 Nummer 2 für gelegentliche Ausstellungen vor, die durch Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke durchgeführt werden. Wenn diese in einem Kalenderjahr nicht mehr als zwei zeitlich begrenzte Ausstellungen durchführen, soll keine Vergütungspflicht bestehen. Eine solche Gelegenheitsaussteller-Befreiung, angelehnt an eine entsprechende, allerdings für alle Verwerter geltende Regelung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (§ 24 Abs. 2 KSVG), soll im Interesse des Dritten Sektors unnöti-

ge Bürokratie vermeiden und unbeabsichtigte Verstöße gegen eine gesetzliche Vergütungsregelung ausschließen.

Die Ausnahmeregelung nach Absatz 2 Nummer 2 soll allerdings, wie durch den letzten Halbsatz klargestellt wird, solchen privilegierten Einrichtungen nicht zugute kommen, deren wesentlicher Zweck das Ausstellen von Kunstwerken ist. In derartigen Fällen, etwa bei einem Museum, das in die Rechtsform einer privaten Stiftung überführt worden ist, wäre es nicht gerechtfertigt, die Ausstellungstätigkeit vergütungsfrei zu stellen, da diese dem Wesen der Einrichtung entspricht und ihren alleinigen oder überwiegenden Daseinszweck ausmacht. Hier muss das Interesse der anspruchsberechtigten Künstlerinnen und Künstler an einem möglichst hohen Vergütungsaufkommen überwiegen.

Zu Nummer 3 (§ 44 Abs. 2)

Die Ergänzung des bestehenden § 44 Abs. 2 („oder es ausstellen zu lassen“) soll klarstellen, dass die Erwerberin oder der Erwerber eines unveröffentlichten Originals eines Werkes der bildenden Kunst nicht nur selbst berechtigt ist, dieses auszustellen, sondern es auch von Dritten ausstellen lassen kann.

Zu Nummer 4 (Inkrafttreten)

Die Ausstellungsvergütung soll zum 1. Januar 2006 eingeführt werden. Damit bleibt den Beteiligten ausreichend Zeit, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.